

Artikel 24

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.

(2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.

(3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet

- durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln;
- durch die sozialistische Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses;
- durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivität und der Arbeitsproduktivität;
- durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution;
- durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger und durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.

Ursprüngliche Fassung des Abs. 3:

(3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet

- durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln;
- durch die sozialistische Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses;
- durch ... (wie oben)

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 - 1. Verfassung von 1949
 - 2. Gesetz der Arbeit vom 19. 4. 1950
 - 3. Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961
 - 4. Entwurf der Verfassung von 1968
 - 5. Verfassungsnovelle von 1974
- II. Das Recht auf Arbeit
 - 1. Charakter und Inhalt des Rechts
 - 2. Recht auf einen Arbeitsplatz und seine freie Wahl
 - 3. Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit
 - 4. Rechtsweg
 - 5. Voraussetzung zur Wahrnehmung anderer Grundrechte
- III. Die Pflicht zur Arbeit
 - 1. Einheit mit dem Recht auf Arbeit
 - 2. Charakter der Pflicht
 - 3. Subjekt der Pflicht
 - 4. Bestandteil eines Gewaltverhältnisses
- IV. Die Garantien für das Recht auf Arbeit
 - 1. Arten der Garantien
 - 2. Materielle Sicherung beim Fehlen eines angemessenen Arbeitsplatzes